

sprechen. Um die Möglichkeit zu haben, das Grundsteuersystem früher einzuführen, was sich in vier bis fünf Monaten wird übersehen lassen, wurde aber §. 2 eingeschaltet. Ich glaube auch, daß es zweckmäßig ist, die §. stehen zu lassen, weil, wenn die geehrte Kammer sich späterhin mit der früheren Einführung einverstanden erklären sollte, es dann bei den ferneren Verhandlungen nicht nothwendig wird, einen Beschluß zurückzunehmen, der in §. 1 gefaßt ist, weil dann dafür in §. 2 schon Vorsorge getroffen worden. Die Bedenken, welche der geehrte Abg. v. Mayer anführte, und die Schwierigkeiten, auf die derselbe aufmerksam machte, welche es haben würde, im Laufe des Jahres ein verändertes Grundsteuersystem einzuführen, sind der Regierung nicht entgangen; sie sind allerdings vorhanden; thunlich wird es aber sein, selbige zu beseitigen, und zwar besonders deshalb, weil es sich in vier bis fünf Monaten wird übersehen lassen, ob die Anwendung des neuen Grundsteuersystems bis Anfang des Jahres 1844 anstehen muß, oder damit bereits zu Michaelis 1843 vorgeschritten werden kann. Man wird daher selbst bei denjenigen Steuern, welche zu bestimmten Terminen entrichtet werden, wie z. E. den Donativgeldern, Zeit genug haben, die erforderliche Ausgleichung anzuordnen.

Abg. v. Gablenz: Wenn ich auch den Antrag der frühern Ständeversammlung gewiß hochachte und ehre, das Provisorium nämlich in Wegfall zu bringen, so kann ich mich doch nicht überzeugen, daß es ein großes Unglück ist, wenn es besteht, weil es doch nur eigentlich eine Verlängerung dessen ist, was die Stände früher beschlossen haben. Tritt dies nun noch dazu mit Ermäßigung ein, was dieses Jahr der Fall ist, so stimme ich um so lieber dem Vorschlage der Deputation bei. Dabei kann ich nicht unterlassen, einen Wunsch auszusprechen, der, wenn er sich auch nicht für den Augenblick realisiren läßt, es doch wird in der Zukunft werden. Es hat mir leid gethan, daß der Fuß des Steuererlasses kein anderer hat sein können, und ich spreche daher den Wunsch aus, daß in der nächsten Folge der Modus des Steuererlasses ein anderer sei, als der bisherige gewesen ist.

Abg. Todt: Ganz einverstanden erklären kann ich mich mit den Aeußerungen, welche in Bezug auf die Zweckmäßigkeit oder Zulässigkeit eines provisorischen Steuergesetzes von den Herren Abgeordneten v. Mayer und v. Gablenz ausgesprochen worden sind, nicht. Sie entschuldigen das Provisorium damit, daß sie sagen, es sei keine neue vorläufige Bewilligung, sondern es werde nur gut heißen, was bereits die vorigen Stände bewilligt hätten. Mit diesem Grunde aber, glaube ich, kommt man bei einem Provisorium nicht aus. Es ist dies eine Ansicht, die bereits am vorigen Landtage vielfache Bekämpfung gefunden hat, und zwar bei Gelegenheit des Antrags, welchen der Abgeordnete aus dem Winkel gestellt hat, der, um das Provisorium zu vermeiden, eine vierjährige Bewilligung ausgesprochen haben wollte. Man fand aber einen solchen Vorschlag der Constitution widersprechend, und er ward deshalb abgeworfen. Nichts Anderes ist das, was die Abgeordneten v. Mayer und v. Gablenz als Grund für die Zulässigkeit eines Provisorii aufstellen.

Nach Beseitigung dieses Einwandes erlaube ich mir aber auch noch einige andere kurze Zusätze. — Daß ich kein Freund von Provisorien bin, mögen sie auf Steuerbewilligungen, oder auf was sonst sich beziehen, habe ich schon zu wiederholten Malen erklärt, und ich würde mich auch jetzt gegen die geforderte provisorische Steuerbewilligung erklärt haben, wenn mich nicht andere Gründe bestimmt hätten, diesmal der entgegengesetzten Ansicht zu huldigen. Ich will dadurch nicht zu einem Freunde der Provisorien werden, ich beuge mich nur den zufällig gegebenen Verhältnissen. Ein eigenthümliches Dilemma entsteht allemal — dieser Meinung bin und bleibe ich — wenn man bewilligen soll, ehe man die Bedürfnisse genau überschauen kann. Es ist ja auch als Pflicht jedes Abgeordneten in der Verfassungsurkunde aufgestellt worden, es solle jeder nur nach genauer Prüfung der Bedürfnisse Abgaben bewilligen. Diesmal aber verhält sich die Sache allerdings etwas anders. Es ist von der Regierung auf den Uebergang von dem alten auf das neue Steuersystem hingewiesen worden, und dies ist für mich der durchschlagende Grund gewesen, diesmal das Provisorium zu genehmigen. Noch ehe eine Vorlage darüber an die Kammer gelangt war, hatte ich, weil ich wußte, daß die Einführung des neuen Grundsteuersystems bevorstehe, welche wohl andere Rücksichten gebiete, jenes bei mir beschlossen. Nun sagt zwar die Deputation, dieser Grund könne die Musterung nicht passiren; allein Gründe, warum dieser Grund nicht passiren könne, sind nicht angeführt worden. Sonach mag die Sache wenigstens als zweifelhaft gelten, und ich nehme sie daher noch, wie ich sie erst genommen hatte, und stimme diese provisorischen Steuergesetze bei, hoffe aber auch, es werde nur diesmal noch nöthig gewesen sein, nicht sowohl von meiner Seite, als von der ganzen Kammer überhaupt. Es ist zwar der am vorigen Landtage gestellte Antrag der Ständeversammlung auf Vermeidung des Provisorii Seiten der Regierung ohne Beachtung geblieben; ich glaube aber, er werde nunmehr, da man sich so oft gegen diese Art von Steuerbewilligungen ausgesprochen hat, Beachtung finden, nachdem Seiten der Staatsregierung selbst erklärt worden ist, daß sie Provisorien für unangenehm halte. Ich hoffe, es werde dieser Antrag Beachtung finden, da er in der That sehr leicht zu erfüllen ist. Es darf nur, wie bereits am vorigen Landtage, bei Gelegenheit dieses Antrags, weitläufig auseinandergesetzt worden ist, die Ständeversammlung zeitig einberufen werden. Dann kann das Budget allemal berathen und noch vor Ablauf der Finanzperiode an die Regierung zurückgebracht werden. Nun wird zwar in Bezug darauf im Decrete ein anderer Grund für das Provisorium hervorgehoben, indem man behauptet, es ließe sich, wenn man die Einberufung der Ständeversammlung zeitiger vornehmen wolle, dann keine genaue Uebersicht der neuesten Rechnungsergebnisse darlegen. Allein dieser Grund scheint mir zu weit zu führen; er würde, wollte man ihn statuiren, bedingen, daß das Provisorium auf ewige Zeiten genehmigt werden müßte. Daß aber dieses mit der Verfassung nicht vereinbar ist und sein kann, beweisen die schon früher ange deuteten Paragraphen der Constitution, welche von dem Bewilligungsrechte der Stände handeln.